

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0392/2003

6. November 2003

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
(KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatlerin: Danielle Auroi

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG.....	12
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK.....	16
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - VERFAHREN CNS	22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 14)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0021/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0392/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1 a (neu)

(1a) Der ökologische Landbau ist eine besondere und freiwillige Form des Landbaus, für den sich immer mehr

¹ ABl. C .../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Landwirte entscheiden und für den andere Regeln gelten als für die konventionelle Landwirtschaft.

Begründung

Es ist sinnvoll daran zu erinnern, dass definitionsgemäß die Leitlinien und die Vorgaben der ökologischen Landwirtschaft grundlegend von denen der konventionellen Landwirtschaft abweichen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Die Fachleute der ökologischen Landwirtschaft sind am besten in der Lage, zu entscheiden, welche Maßnahmen sinnvollerweise für deren weitere Entwicklung ergriffen werden sollten, und sie sollten in die einschlägigen Ausschüsse der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Fachleute dieser Form der Landwirtschaft im Rahmen der Umsetzung der Verordnung in den Mitgliedstaaten an der Entwicklung der Regeln und Maßnahmen des Sektors beteiligt werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4 a (neu)

(4a) Es sind Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Erzeugerregeln im gesamten Prozess der Erzeugung und Vermarktung notwendig.

Begründung

Für das „Bioprodukt“ muss eine lückenlose Gewährleistung bestehen. Es muss während des gesamten Prozesses der Herstellung und der Vermarktung kontrolliert werden können. Die Anforderungen der Produktdefinition machen es sehr anfällig, so dass jeder Möglichkeit des Betrugs vorgebeugt werden muss.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5a (neu)

(5a) Für ökologische Produkte, insbesondere für Wein, besteht eine Produktdefinition, die mit der einer kontrollierten Herkunftsbezeichnung vergleichbar ist, und es ist angebracht, dass bis zum 01. Januar 2005 spezifische Regeln für den biologischen Weinbau vorgelegt werden und Anhang VI entsprechend geändert wird.

Begründung

Da in einigen Ländern aufgrund von nationalen Regelungen Bio-Wein vermarktet oder importiert wird, während in anderen nur der Hinweis auf die Verwendung von "Trauben aus biologischem Anbau" gestattet ist, sollte die Kommission einen Vorschlag für einen spezifischen Anhang zur Erzeugung von biologischem Wein vorlegen und damit eine Harmonisierung der Vorschriften sicherstellen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 5 b (neu)

(5b) Der Auftrieb bei der ökologischen Landwirtschaft und ihre Bedeutung für die Umwelt machen größere Forschungsanstrengungen erforderlich. Die Europäische Union beteiligt sich finanziell in gleicher Höhe wie an der Forschung im Bereich Pflanzenbiotechnologie, zumindest was folgende Themen anbelangt:

- Ersetzung von Schwefel und Kupfer,***
- Erzeugung von Saatgut im ökologischen Landbau,***
- optimale Fruchtfolge im ökologischen Landbau,***
- Erzeugung von Saatgut,***
- Verbesserung der Mittel für die Unkrautbeseitigung.***

Begründung

Um jegliche Schiefelage zu vermeiden und um eine gesunde, hochwertige und

umweltschonende Landwirtschaft zu fördern, muss die Forschung in fairer Weise von der Union finanziert werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 5c (neu)

(5c) Der in Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder vorgeschriebene Mindestgehalt von Vitamin B1 sollte nicht zu einer Zwangsvitaminierung von ökologisch erzeugten Getreideprodukten führen, und es ist geboten, die Mindestgehalte von Vitaminen in Richtlinie 96/5/EG zu überprüfen oder eine Ausnahme für ökologisch erzeugte Produkte vorzusehen.

Begründung

Bei der Revision der Beikostrichtlinie 96/5/EG sollte der vorgeschriebene Mindestgehalt an Vitamin B1 überprüft werden, um eine Zwangsvitaminierung von biologisch erzeugten Produkten zu verhindern.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, ***alleine oder kombiniert*** verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, ***wenn sie allein oder parallel zu der vollständigen Bezeichnung*** verwendet ***werden***, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen,

ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch,
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk.“

einschließlich jenen der neu beitretenden Staaten, als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Art der Erzeugung:

- spanisch: ecológico,
- dänisch: økologisk,
- deutsch: ökologisch, ***biologisch,***
- griechisch: βιολογικό,
- englisch: organic,
- französisch: biologique,
- italienisch: biologico,
- niederländisch: biologisch,
- portugiesisch: biológico,
- finnisch: luonnonmukainen,
- schwedisch: ekologisk,
- ***tschechisch:***
- ***polnisch:***
- ***ungarisch:***
- ***bulgarisch:***
- ***rumänisch:***
- ***slowenisch:***
- ***slowakisch:***
- ***litauisch:***
- ***lettisch:***
- ***estnisch:***
- ***maltesisch:***

Begründung

Die Festlegung der zu verwendenden Begriffe muss auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten der Union erfolgen.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 1 a
Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe da) (neu)

In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„da) Wein, der mit Traubenmostkonzentrat aus der eigenen Erzeugung chaptalisiert wird, gilt als Erzeugnis, das nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;“

Begründung

Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau sollten auch für chaptalisierte Weine möglich sein, sofern nur Traubenmostkonzentrat aus dem eigenen Anbau verwendet wird.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 1 a (neu)
Artikel 5 Absatz 6 a (neu) (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

1a. Artikel 5 Absatz 6 a entfällt.

Begründung

Die Ausnahmen von den Kennzeichnungsregelungen (z.B. Danone) haben es den Herstellern, die von der Regelung betroffen sind, in ausreichendem Maße ermöglicht, entsprechende Schritte zu unternehmen. Angesichts der Möglichkeiten der Verwechslung und des Missbrauchs sowie der Entwicklung der Herstellungstechniken sind diese Ausnahmeregelungen sowohl trügerisch als auch unnütz.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **in geschlossenen Verpackungen** direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht **dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9**.

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **vorverpackt** direkt an den Endverbraucher **oder Endnutzer** verkaufen, unterliegen jedoch nicht **den Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1. Einzelhändler, die vorverpackte Erzeugnisse direkt aus Drittländern einführen, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 11**.

Begründung

Die Berichterstatterin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 9 Absatz 7 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Satz** angefügt:

„**Um** zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **tauschen sie jedoch auf Antrag** einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Text** angefügt:

„**Sie tauschen jedoch auf Antrag und im Fall, dass es aufgrund der Notwendigkeit** zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **gerechtfertigt ist**, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus. **Diese Informationen können sie auch auf eigene Initiative austauschen.**“

Begründung

Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer anderen Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus untereinander Informationen weitergeben können.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die Kommission schlägt eine Änderung zur Verordnung 2092/91 vor, die dem Aufschwung der ökologischen Landwirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der wachsenden Nachfrage seitens der Verbraucher und des Bestrebens einer großen Zahl von Landwirten nach bewährten gesunden und umweltschonenden Anbaupraktiken Rechnung trägt.

Nachdem die diesbezüglichen Bestimmungen nunmehr über 10 Jahre in Kraft sind, stellt sich das Problem der Vereinheitlichung sowie der Bezeichnungen und der Identifizierung des europäischen ökologischen Landbaus. Um jegliche Verwechslung zu vermeiden, möchte die Kommission Artikel 2 der Verordnung, in dem es um die Terminologie in den verschiedenen Sprachen der Gemeinschaft zur Identifizierung des Erzeugungsprozesses des ökologischen Landbaus geht, ändern im Zusammenhang mit der Einführung eines Labels, dessen Symbol für jeden Bürger der Union auf den ersten Blick erkennbar ist und das Gemeinschaftslogo stärkt.

Die Kommission sieht ferner eine Verstärkung der Kontrollen aller Operateure auf allen Stufen der Erzeugung vor, um beispielsweise die Kontaminierung mit Unkrautvertilgungsmitteln bei der Lagerung zu vermeiden, möchte aber die Einzelhändler, die in keiner Weise auf das Produkt einwirken, von der Kontrolle ausnehmen.

2. Standpunkt der Berichterstatterin

Diese Änderung der Verordnung wird begrüßt, da es notwendig ist, klarzustellen, was ökologisch ist, gerade zu einer Zeit, in der die großen Supermärkte diese Produkte in ihr Angebot aufnehmen, doch ist die Änderung eher zaghaft. Der Bio-Sektor zählt heute 150.000 Betriebe in Europa und umfasst 4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Deutschland hat man sich beispielsweise zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2010 20% der Betriebe auf ökologischen Landbau umgestellt haben.

Der Europäische Aktionsplan für den ökologischen Landbau muss nicht nur den Erfordernissen eines neuen und einträglichen Markts (10 Mrd. Euro Umsatz jährlich) gerecht werden, er muss vielmehr die Indikatoren in den Vordergrund stellen, die für die biologische Landwirtschaft im Vergleich zum konventionellen und industriellen Sektor sprechen, und ihren positiven Auswirkungen auf die Umwelt Rechnung tragen.

a) Kennzeichnung: Klarstellung mit sofortiger Wirkung, um besser zu informieren und zu schützen

Angesichts der erwarteten Qualität der legitimen Forderung der Verbraucher sind die noch geltenden Ausnahmeregelungen nicht mehr haltbar. Man kann nicht zulassen, dass bestimmte Marken mit ihren Bezeichnungen in die Irre führen, wenn sie nicht ökologische Erzeugnisse auf den Markt bringen, deren Bezeichnungen jedoch das Gegenteil vermuten lassen. Diese bis 2006 tolerierten Abweichungen müssen unverzüglich verschwinden (z.B. „Bio“ bei Danone). Die jüngsten wissenschaftlichen Entdeckungen sowie die rasche Entwicklung der Technologie haben die Kontrollprobleme beträchtlich verringert. Daher sind die in der alten Verordnung zugelassenen Ausnahmen veraltet und müssen verschwinden.

Die genauen Kennzeichnungsanforderungen müssen für die europäischen ökologischen Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten genauso streng sein wie für die Erzeugnisse aus den

Beitrittsländern, und selbstverständlich müssen auch die Einfuhrerzeugnisse denselben Kriterien entsprechen.

b) Ökolabel

Der Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, den Begriff „biologisch/ökologisch“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten festzuschreiben, muss in sprachlicher Hinsicht auch die Beitrittsländer berücksichtigen: Es muss sichergestellt werden, dass die Beitrittsländer sich darauf einstellen. Es scheint vor allem sehr wichtig, das generell gültige Zeichen verbindlich vorzuschreiben, das die ökologischen Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft ausweist. Das europäische Zeichen für den ökologischen Landbau muss systematisch neben den seit August 2000 anerkannten nationalen Zeichen seinen Platz einnehmen. Dieses Zeichen gilt allerdings für Erzeugnisse, die zu über 95% biologisch sind; diese Toleranz sollte angesichts der Vorschläge hinsichtlich der Kontrolle ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr akzeptiert werden.

Selbst wenn der biologische Anbau in allen Mitgliedstaaten den gleichen Erzeugungsregeln gehorcht, unterliegt er nicht überall denselben Kontrollplänen. Daher ist es wichtig, das bestehende System zu vereinheitlichen. Damit die Verbraucher sich zurechtfinden können, könnten die verschiedenen offiziellen Erkennungszeichen in einem einheitlichen Label „Qualität-Ursprung-Umwelt“ zusammengefasst werden. Daher muss von den neu hinzukommenden Staaten verlangt werden, dass sie eine nationale Bezeichnung der ökologischen Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft vorsehen, die im Einklang mit der europäischen Bezeichnung steht. Auch muss dieselbe Rückverfolgbarkeit in den Drittländern gelten.

c) Ausschluss der ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Verordnung

Die ökologisch bewirtschafteten Flächen müssen geschützt werden vor eventuellen Kontaminierungen durch GVO. Dies macht die Einrichtung von Sicherheitsbereichen erforderlich, wofür der Anbau von genetisch veränderten Pflanzen in diesem Umkreis von mindestens 12 km verboten ist. Auch müssen die Biolandwirte geschützt werden im Falle ungewollter zufälliger Kontaminierung. Der betroffene Landwirt muss Rechtsmittel haben, wenn er feststellt, dass in seinen Erzeugnissen Spuren von Erzeugnissen zu finden sind, die mit dem ökologischen Landbau unvereinbar sind.

d) Biologische Vielfalt und Saatgut

Die Erhaltung der Artenvielfalt, die in diesem Sektor von wesentlicher Bedeutung ist, sowie der Schutz der Kulturen und der Erzeugnisse schließt jede Kontaminierung von ökologischem Anbau durch GVO aus. In diesem Zusammenhang muss auch eine Unterstützung für die Erzeuger von biologischem Saatgut, für die langen wie kurzen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten, gewährleistet werden, um die örtlichen Varianten zu erhalten, die oft von Ausrottung bedroht sind, und die langen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten die stabile und homogene Varianten liefern, aktiv vor jeder Gefahr der Kontaminierung schützen.

Auch muss die Ausdehnung der geschützten Flächen vergrößert werden, im Sinne der Respektierung begrenzt gemäß dem Respekt einer ökologischen Logik (Erhaltung der Arten und ihrer genetischen Vielfalt), die Prämie für zur Pflege der Fauna und Flora benutztem Brachland muss erhöht werden. Die Verordnung muss die Einbeziehung des biologischen Saatguts und seiner Kontrolle erwähnen. Artikel 6 der Verordnung, der bereits durch die

Verordnung 1935/95/EG geändert wurde, sieht vor, dass ab 1. Januar 2004 die Verwendung von nach den Regeln des ökologischen Landbaus erzeugtem Saatgut verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht immer noch das Problem der Versorgung des Marktes, da der Markt für biologisches Saat- und Pflanzgut heute sehr begrenzt ist, vor allem was die Artenvielfalt anbelangt. Daher müssen zwei wesentliche Ansätze gestützt werden, der eine ein territorialer Ansatz, wo es um die Produktion einer großen Palette lokaler und alter Sorten geht, und der andere, mit größerer Produktion, der klassischere Sorten verbreitet und erzeugt, die aber in der gesamten Gemeinschaft von Interesse sind und anerkannt werden. Die Unterstützung der lokalen, unabhängigen oder genossenschaftlichen Erzeuger muss gefördert werden für den territorialen Ansatz. Für die langen Erzeugungs-Vertriebs-Ketten ist der Beitrag der neu beitretenden Länder im Sinne der Artenvielfalt gewaltig. Daher muss im Bereich Rechtsetzung rasch im Sinne eines umfassenden Inventars der biologischen Erzeugung der neuen Mitgliedstaaten gehandelt werden.

e) Recht der Landwirte

Es ist wichtig, das Recht der Landwirte unter Bezugnahme auf Artikel 9 Buchstaben a, b und c des *Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft* zu schützen und zu fördern.

(Schutz des traditionellen Wissens, Recht, auf nationaler Ebene zu entscheiden über die Fragen betreffend Erhaltung und dauerhafte Nutzung der phytogenetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft).

Niederlassung junger Landwirte als Biobauern:

– Einführung der Bedingung der ökologischen Ausrichtung der Prämie für die Niederlassung im Rahmen der Biolandwirtschaft,

– Vereinheitlichung der europäischen Spezifikationen für die Gewährung der Beihilfen für die Niederlassung, Schaffung örtlicher Ausschüsse für die Zuteilung, in denen die Verbände und Genossenschaften der biologischen Landwirte gerecht vertreten sind.

Die Verbände und Genossenschaften im ökologischen Landbau müssen stärker in die Verfahren der Gewährung von Beihilfen einbezogen werden.

f) Spezifische Struktur des ökologischen Landbaus

Der ökologische Landbau ist eine spezifische Produktionsmethode, für die andere Regeln gelten als für die konventionelle Landwirtschaft. Es ist eine freiwillig gewählte Form des Anbaus mit weitgehend anderen Interessen als die konventionelle Landwirtschaft. Daher sind die im ökologischen Landbau tätigen Personen am ehesten in der Lage zu bestimmen, welche Maßnahmen für Entwicklung, Aufklärung, Forschung usw. zu ergreifen wären. Daher ist es wichtig, eine spezifische gemeinschaftliche Struktur zu schaffen, die es den Fachleuten des ökologischen Landbaus erlaubt, im Zentrum der Entscheidungen zu stehen, die sie betreffen, und über die Produktions- und Vertriebskette, die Beiträge und ihre Verwendung zu entscheiden, was heute nicht der Fall ist. Diese Struktur muss das Instrument sein, was eine kohärente Entwicklung der ökologischen Produktions- und Vertriebskette ermöglicht. Es muss eine Europäische Beobachtungsstelle für ökologischen Landbau eingerichtet werden.

g) Europäischer Aktionsplan

Der Europäische Aktionsplan für den ökologischen Landbau, der von der Kommission

geprüft wird, muss einen kohärenten Rahmen finden und in die Reform der GAP einbezogen werden. Dieser Plan muss den Zugang des ökologischen Landbaus zu den Beihilfen im Rahmen dieser Reform begünstigen.

14. Juli 2003

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
(KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Laura González Álvarez

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. März 2003 benannte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Laura González Álvarez als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. Juni 2003 und 9. Juli 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Mauro Nobilia, amtierender Vorsitzender; Alexander de Roo, stellvertretender Vorsitzender; Laura González Álvarez, Verfasserin der Stellungnahme; Jean-Louis Bernié, Hans Blokland, David Robert Bowe, Chris Davies, Patricia McKenna, Rosemarie Müller, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten, Frédérique Ries, Dagmar Roth-Behrendt, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Kathleen Van Brempt und Peder Wachtmeister.

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund:

Der ökologische Landbau unterscheidet sich von anderen landwirtschaftlichen Systemen in vielerlei Hinsicht: Begünstigt werden erneuerbare Ressourcen und Recycling sowie die Einbringung von Nährstoffen aus Abfallprodukten in den Boden. Was die Viehhaltung betrifft, so ist die Fleisch- und Geflügelproduktion durch die besondere Sorge um den Tierschutz und die Verwendung natürlicher Futtermittel geprägt. Der ökologische Landbau respektiert die natureigenen Verfahren zur Eindämmung von Schädlingen und Krankheiten in Ackerbau und Viehzucht und vermeidet die Verwendung synthetischer Pestizide, Herbizide, Kunstdünger, Wachstumshormone, Antibiotika oder Genmanipulation. Vielmehr verwenden die Ökobauern eine Reihe von Methoden, die zur Erhaltung des Ökosystems beitragen und die Umweltverschmutzung senken.

Damit die Verbraucher dem ökologischen Landbau Vertrauen entgegenbringen können, ist es eindeutig notwendig, sowohl bindende Vorschriften für die Erzeugung und die Qualität zu erlassen als auch Maßnahmen festzulegen, mit denen Betrügereien mit angeblich ökologischen Erzeugnissen unterbunden werden. Heute verlangen die Verbraucher immer öfter Zugang zu Informationen darüber, wie ihre Lebensmittel erzeugt werden ("from farm to fork"), und sie möchten die Zusicherung haben, dass in allen Phasen der Verarbeitung in Bezug auf die Unbedenklichkeit und die Qualität mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird.

Der ökologische Landbau ist als Teil einer nachhaltigen Landwirtschaft und als gangbare Alternative zu den eher traditionellen Ansätzen in der Landwirtschaft zu verstehen. Seit die erste Verordnung über den ökologischen Landbau (EWG) Nr. 2092/91 1992 in Kraft trat, haben Zehntausende von Landwirten, als Ergebnis des gestiegenen ökologischen Bewusstseins der Verbraucher und ihrer Nachfrage nach ökologisch angebauten Erzeugnissen auf dieses System umgestellt.

Der Kommissionsvorschlag:

Im Kommissionsvorschlag werden die folgenden vier Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (im Folgenden „der Verordnung“) vorgenommen, zu denen die Verfasserin Folgendes anmerken möchte:

1. Durch Artikel 1 Nummer 1 des Vorschlags wird Artikel 2 der Verordnung dahingehend geändert, dass Zusammensetzungen aus den gebräuchlichen Begriffen für den ökologischen Landbau (wie Bio-, Öko- usw.), die angeben, dass ein Erzeugnis nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaues erzeugt wurde, streng geregelt sind. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, die Verwendung einer nicht erschöpfenden Zahl von abgeleiteten Begriffen oder Zusammensetzungen zuzulassen, wenn gleichzeitig gewährleistet wird, dass der gesamte Begriff, wie er in dieser Verordnung offiziell anerkannt wird, parallel zu dem abgeleiteten Begriff oder dem Kürzel verwendet wird. Die Verfasserin stellt ferner fest, dass in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung die Verwendung von Warenzeichen, die vor Juli 1991 eingetragen wurden, bis zum Juli 2006 geschützt ist, und ist der Auffassung, dass damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um eine neue

Kennzeichnung auszuarbeiten.

2. In Artikel 1 Nummer 2 des Vorschlags wird die Rückverfolgbarkeit verbessert, indem auch Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse im Hinblick auf die Vermarktung lagern, zusätzlich zu denen, die solche Erzeugnisse importieren oder bei ökologischen Erzeugnissen bestimmte Tätigkeiten ausüben (wie Aufbereiten oder Umpacken), unter das Kontrollsystem fallen, um für den Großhandel eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten. Einzelhändler, die derartige Erzeugnisse vorverpackt direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen diesem Kontrollverfahren nach der vorgeschlagenen Änderung nicht. Die Verfasserin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
3. Laut der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung können die Kontrollstellen, die den Unternehmen, die ökologisch erzeugte Produkte vertreiben, die Zulassung erteilen, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen austauschen, jedoch nur zur Durchsetzung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Standards. Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Berichterstatterin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer anderen Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus Informationen weitergeben können.
4. Durch die vorgeschlagene Fassung von Artikel 10 Absatz 1 wird deutlicher, dass die Kontroll- und Verfahrensnormen in Drittländern den Gemeinschaftsnormen gleichwertig sein müssen, damit derartige Erzeugnisse aus Drittländern importiert werden dürfen. Die Verfasserin hält diese Änderung für sinnvoll.

Schlussfolgerung:

Die Verfasserin unterstützt im Großen und Ganzen den Vorschlag, insbesondere was die Einbeziehung des Großhandels unter das Kontrollsystem betrifft, sowie die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung. Allerdings liegen der Verfasserin einige technische Fragen bei den oben genannten Änderungen am Herzen, und sie hat deshalb entsprechende Änderungsanträge eingereicht.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2 Absatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, **alleine oder kombiniert** verwendet, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit **der** Art der Erzeugung:

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen bezeichnet werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den Produktionsregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden. Die folgenden Begriffe, die von ihnen abgeleiteten gebräuchlichen Begriffe (wie Bio-, Öko- usw.) und ihre Diminutive, **wenn sie allein oder parallel zu der vollständigen Bezeichnung** verwendet **werden**, gelten in der gesamten Gemeinschaft und in allen Amtssprachen als Hinweis auf Methoden des ökologischen Landbaus, es sei denn sie gelten nicht für die in den Lebensmitteln oder Futtermitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder stehen ganz offensichtlich in keinem Zusammenhang mit **dieser** Art der Erzeugung:

Begründung

Die Verfasserin hält es für notwendig, die Verwendung einer nicht erschöpfenden Zahl von abgeleiteten Begriffen oder „Diminutiven“ zuzulassen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die vollständige Bezeichnung, wie sie in dieser Richtlinie offiziell anerkannt wird, parallel zu der abgeleiteten Bezeichnung bzw. dem Diminutiv verwendet wird.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **in geschlossenen Verpackungen** direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegen jedoch nicht **dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 9**.

Einzelhändler, die keine Erzeugnisse aufbereiten, sondern derartige Erzeugnisse **vorverpackt** direkt an den Endverbraucher **oder Endnutzer** verkaufen, unterliegen jedoch nicht **den Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1. Einzelhändler, die vorverpackte Erzeugnisse direkt aus Drittländern einführen, unterliegen den Bestimmungen von Artikel 11**.

Begründung

Die Verfasserin hält es für wichtig, dass ein solches Kontrollverfahren kleinere Einzelhändler nicht unverhältnismäßig belasten darf, und schlägt deshalb einen diesbezüglichen Änderungsantrag vor. Wichtig ist auch, dass Einzelhändler, die bereits abgepackte Erzeugnisse importieren, weiterhin den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Artikel 9 Absatz 7 (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Satz** angefügt:

„**Um** zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **tauschen sie jedoch auf Antrag** einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus.“

Dem Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe b) wird folgender **Text** angefügt:

„**Sie tauschen jedoch auf Antrag und im Fall, dass es aufgrund der Notwendigkeit** zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung erzeugt wurden, **gerechtfertigt ist**, einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen Kontrollbehörden oder zugelassenen Kontrollstellen aus. **Diese Informationen können sie auch auf eigene Initiative austauschen.**“

Begründung

Um eine weitergehende Koordinierung zwischen den Inspektionsstellen bei der Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Verfasserin vor, dass diese Änderung leicht abgewandelt wird, um zu unterstreichen, dass die von einer Kontrollstelle bei einer anderen Kontrollstelle angeforderten Informationen ordnungsgemäß zu begründen sind, und so zudem die Möglichkeit vorzusehen, dass die Kontrollstellen von sich aus untereinander

Informationen weitergeben können.

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE - VERFAHREN CNS

Titel	Ökologischer Landbau und landwirtschaftliche Erzeugnisse
Bezugsdokumente	KOM(2003) 14 – C5-0021/2003 – 2003/0002(CNS)
Rechtsgrundlage	Art. 37 EG
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 67
Datum der Konsultation des EP	7.2.2003
Federführender Ausschuss Datum der Befassung	AGRI 10.2.2003
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Befassung	ENVI 10.2.2003
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	– –
Hughes-Verfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	– –
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	– –
Berichterstatlerin Datum der Benennung	Danielle Auroi 18.2.2003
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses	– –
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	– –
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	– –
Prüfung im Ausschuss	29.9.2003
Datum der Annahme	4.11.2003
Ergebnis der Abstimmung	Ja-Stimmen: 32 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: -
Anwesende Mitglieder	Joseph Daul (V), Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (SV), Albert Jan Maat (SV), María Rodríguez Ramos (SV), Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Niels Busk, António Campos, Giorgio Celli, Juan Manuel Ferrández Lezaun, Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Georges Garot, Lutz Goepel, Joao Gouveia, María Izquierdo Rojo, Salvador Jové Peres, Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Vincenzo Lavarra, Jean-Claude Martinez, Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Karl Erik Olsson, Mikko Pesälä, Encarnación Redondo Jiménez, Dominique F.C. Souchet, Robert William Sturdy
Anwesende Stellvertreter(innen)	Elspeeth Attwooll, Alexandros Baltas, María Esther Herranz García, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Astrid Lulling
Anwesende Stellvertreter(innen) (Art. 153 Abs. 2)	-
Datum der Einreichung	-

Verfahren im Plenum ohne Änderungsanträge und ohne Aussprache	–
Anmerkungen	–